

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/41d591dc-3245-320b-b262-4d0f3ddf50a5>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen TRBS 1201 Teil 1
Amtliche Abkürzung	TRBS 1201 Teil 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 1201 Teil 1 - Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung und die Durchführung von Prüfungen zur Explosionssicherheit von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach [Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#).

[Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) und damit diese Technische Regel gelten, wenn ein explosionsgefährdeter Bereich gemäß [§ 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) vorliegt (Gefahrenbereich, in dem gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann). Die Entscheidung darüber hat der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß [§ 6 GefStoffV](#) zu treffen, bevor Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gemäß [Anhang I Nummer 1.6 Absatz 1 GefStoffV](#) getroffen wurden.

(2) Bezüglich des Explosionsschutzes erfüllen Prüfungen nach dieser Technischen Regel gleichzeitig auch die Anforderungen an Überprüfungen gemäß [§ 7 Absatz 7 GefStoffV](#). Andere Prüfvorschriften der BetrSichV (z. B. nach [§ 14](#) und [Anhang 2 Abschnitte 2 und 4](#)) bleiben unberührt.

(3) Für zusätzliche Anforderungen an die Prüfung von erlaubnisbedürftigen Anlagen nach [§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 7 BetrSichV](#) wird auf den [Anhang 3](#) verwiesen.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Gefährdungen erfolgen die Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den spezifischen Vorgaben der BetrSichV für die jeweilige Gefährdung (z. B. Druck, Absturz, Brand- und Explosion).

(5) Für Prüfungen nach Instandsetzungen von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der [Richtlinie 2014/34/EU](#) gemäß [Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV](#) wird auf TRBS 1201 Teil 3 verwiesen.

